

Satzung des Wangener Wirtschaftsverein e.V.

§ 1 Name / Sitz / Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Wangener Wirtschaftskreis“. Nach der Eintragung als Verein in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 88239 Wangen im Allgäu.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist der freiwillige Zusammenschluss von Unternehmen und natürlichen Personen zur Förderung und Stärkung der Mitgliedsunternehmen und der Wirtschaftsregion Wangen (Gemeinde Wangen und umliegende Kommunen und Gemeinden)

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Zielsetzungen verwirklicht:

- Vernetzung, Erfahrungs- und Informationsaustausch der Unternehmen im Wangener Wirtschaftsraum
 - Förderung der Kommunikation und der Geschäftsbeziehungen unter den Mitgliedsunternehmen.
 - Integration junger Unternehmer
 - Angebot von Vorträgen & Weiterbildungen für Fach- und Führungskräfte
 - Ansprechpartner für die Stadt Wangen und für die umliegenden Kommunen und Gemeinden.
 - Ansprechpartner für Behörden und Institutionen
 - Besichtigungen von regionalen Unternehmen
 - Schaffen und Nutzen von Synergien
 - Soziales Engagement
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen und Unternehmen werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt bei natürlichen Personen die Volljährigkeit voraus.
2. Ein Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, der über diesen Antrag frei entscheidet und seine Entscheidung nicht begründen muss. Die Entscheidung über den Antrag ist dem Bewerber mitzuteilen. Die Mitgliedschaft beginnt mit Antragsannahme. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt der Bewerber die Satzung des Vereins als für ihn verbindlich an.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt (Kündigung), Tod, Insolvenz oder Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben die Ziele und den Zweck des Vereins zu unterstützen und zu fördern. Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Vereins sind zu beachten.
2. Die Mitglieder des Vereins haben ein gleiches und höchstpersönliches Stimmrecht. Die Mitglieder sind berechtigt an den Aktivitäten des Vereins teilzunehmen und dessen Einrichtungen und Leistungen in Anspruch zu nehmen. Über die Erhebung eines Entgelts für eine solche Inanspruchnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Jedes ordentliche Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, der jährlich zum 2.1. im Voraus eingezogen wird. Unterjährige Beitritte werden ab Folgemonat des Beitritts anteilig berechnet und eingezogen. Der Beitrag ist mittels Bankeinzug zu bezahlen.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags legt die Mitgliederversammlung jährlich neu fest. Sie entscheidet auch über die Erhebung einer Aufnahmegebühr.
3. Mitglieder, die mit der Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge in Verzug sind, werden zunächst vom Vorstand gemahnt. Erfolgt auf die Mahnung keine Zahlung, kann der Vorstand den Ausschluss beschließen

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
2. Ein Mitglied kann auch durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen verstößt, so dass ein wichtiger Grund vorliegt. Das Mitglied ist, mindestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung, durch den Vorstand anzuhören. Der Beschluss ist dem Mitglied in Schriftform per eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Die Mitgliedschaft endet mit Zustellung des Beschlusses. Im Voraus entrichtete Mitgliedsbeiträge sind dem ausgeschlossenen Mitglied zu erstatten.
3. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann auch erfolgen, wenn das Mitglied mit der Zahlung eines Monatsbeitrages mindestens drei Monate in Verzug ist, und diesen Beitrag nicht binnen drei Wochen nach Zugang einer Mahnung begleicht. Die Mahnung ist per Einschreiben/Rückschein durch den Vorstand zu versenden. Bei wiederholtem Verzug ist eine Mahnung entbehrlich.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die ordentliche Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung kann über die Einrichtung eines Kuratoriums entscheiden, das den Vorstand in fachlichen Fragen unterstützt. Das Kuratorium ist kein Organ im Sinne des BGB.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstands,
2. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
3. Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands,
4. Festlegung der Mitgliedsbeiträge

§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr bis spätestens zum 30. November statt. Mitgliederversammlungen können als Präsenzversammlungen, als Online-Versammlungen oder in hybrider Form abgehalten werden. Die Form der Versammlung wird im Einladungsschreiben bekannt gegeben. Der Vorstand beruft sie mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung in einer regionalen Tageszeitung oder einer schriftlichen Mitteilung, vorzugsweise durch E-Mail an die Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn hierzu ordnungsgemäß geladen wurde.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit.
4. Ein Beschluss über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins erfordert die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder in der Mitgliederversammlung. Wird eine solche Zahl von Anwesenden nicht erreicht, so wird mit satzungsmäßiger Frist zu einer neuen Mitgliederversammlung eingeladen, in der nach Absatz 3 abgestimmt wird.
5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstandvorsitzende. Im Falle, dass jener verhindert ist, übernimmt sein Stellvertreter den Vorsitz; Bei dessen Verhinderung ein Vorstandsmitglied.
6. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das dringende Interesse des Vereins dies erfordert.
7. Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn 30 % der Mitglieder dies gegenüber dem Vorstand verlangen. Dieses Verlangen ist durch Übergabe einer Liste mit Unterschriften der Mitglieder an den Vorstand nachzuweisen.
8. Jedes Mitglied hat bis zwei Wochen vor Versammlungsbeginn das Recht, einen Tagesordnungspunkt für die Versammlung beim Vorstand zu verlangen. Über die Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
9. In der Mitgliederversammlung wird durch Handzeichen abgestimmt. Jedes Mitglied hat vor der Abstimmung das Recht, eine schriftliche und geheime Abstimmung zu verlangen.
10. Über den Ablauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein schriftliches Protokoll zu führen. Der Protokollführer wird zu Beginn einer jeden Versammlung von den anwesenden Mitgliedern mit einfacher Mehrheit aus dem Kreis der Anwesenden gewählt. Das Protokoll ist binnen zwei Wochen nach Beendigung der Versammlung fertigzustellen, vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter (§ 9, Absatz 5) zu unterzeichnen und kann von jedem Mitglied eingesehen werden. Die Einsichtnahme kann an einem vom Vorstand zu bestimmender Ort im Bereich des Vereinssitzes vorgesehen werden.

§ 10 Vorstand

1. Der Verein wird von zwei gleichberechtigten Vorsitzenden gemeinschaftlich vertreten. Beide Vorsitzende führen die Geschäfte des Vereins gleichberechtigt und ohne hierarchische Unterordnung. Sie sind gemeinsam vertretungsberechtigt und führen die Geschäfte des Vereins gemäß § 26 BGB. Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert unterhalb von 2.500 Euro kann jedes Vorstandsmitglied den Verein auch allein vertreten.
2. Der Vorstand kann um zusätzliche Mitglieder erweitert werden, sofern geeignete Kandidaten zur Verfügung stehen. Die zusätzlichen Mitglieder unterstützen die beiden Vorsitzenden in der Vereinsführung, ohne dass die Handlungsfähigkeit des Vorstands durch das Fehlen dieser zusätzlichen Mitglieder eingeschränkt wird.
3. Bei Entscheidungen des erweiterten Vorstands wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder abgestimmt. Bei Stimmengleichheit im erweiterten Vorstand entscheiden die beiden Vorsitzenden gemeinsam. Kommt keine Einigung zustande, ist die Entscheidung auf die nächste Vorstandssitzung zu vertagen oder durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.
4. Der Vorstand regelt seine Organisation und Aufgabenverteilung in einer Geschäftsordnung.

5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
6. Der Vorstand erstellt einen Haushaltsplan, einen Maßnahmen- und Aktionsplan, den Jahresbericht sowie die Jahresabschlussrechnung.
7. Der Vorstand kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer berufen, der die laufenden Geschäfte nach den Weisungen des Vorstands führt. Befugnisse der Geschäftsführung, Organisation der Geschäftsstelle sowie etwaige Einrichtungen des Vereins werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die vom Vorstand im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung erlassen wird.
8. Die Vorstandsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit nur dann von der Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn in derselben Versammlung das abzubrufende Vorstandsmitglied durch Wahl eines neuen ersetzt werden kann.
9. Die Vorstandsmitglieder sind generell ehrenamtlich tätig. Die Vorstandsmitglieder können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Entstandene Aufwendungen werden erstattet.

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer, deren Aufgabe es ist, nach Abschluss des Geschäftsjahres die ordnungsgemäße Buchführung der Kassengeschäfte zu überprüfen und die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. Sie berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis und schlagen die Entlastung des Vorstands vor.

§ 12 Beschlussfähigkeit/Beschlussfassung des Vorstands

Beschlüsse des Vorstands werden einvernehmlich gefasst. Bei Entscheidungen des erweiterten Vorstands wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder abgestimmt. Bei Stimmengleichheit im erweiterten Vorstand entscheiden die beiden Vorsitzenden gemeinsam. Kommt keine Einigung zustande, ist die Entscheidung auf die nächste Vorstandssitzung zu vertagen oder durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Zum Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Sind in der ersten Versammlung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht genügend Mitglieder anwesend, kann eine zweite Versammlung einberufen werden, die über die Auflösung des Vereins beschließt. Diese Versammlung ist unabhängig von einer Anwesenheitsquote beschlussfähig. Insoweit gilt § 9 Abs. 4 dieser Satzung.
3. Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an eine oder mehrere als steuerbegünstigt anerkannte Körperschaft-/en/ oder Vereine. Sie wird/werden vom Vorstand im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wangen im Allgäu in Kraft. Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom ... errichtet und von allen Gründungsmitgliedern wie nachfolgend unterzeichnet.

§ 15 Interessenkonflikte und Dienstleisterverträge des Vorstands

1. Dienstleistungserbringung durch Vorstandsmitglieder: Vorstandsmitglieder dürfen für die Erbringung administrativer Tätigkeiten, die über das übliche Ehrenamt hinausgehen und dem satzungsgemäßen Zweck des Vereins dienen, eine angemessene Vergütung erhalten. Diese Tätigkeiten erfolgen im Rahmen ihrer Vereinsarbeit und stellen keinen gesonderten Vertrag dar.
2. Genehmigungsverfahren und Stimmverbot: Die Mitgliederversammlung genehmigt in einem Grundsatzbeschluss die Möglichkeit einer angemessenen Vergütung für Vorstandsmitglieder, die umfangreiche administrative Tätigkeiten im Vereinsinteresse übernehmen. Die Höhe der Vergütung orientiert sich an marktüblichen Sätzen und ist transparent darzulegen.
3. Nachweis der Angemessenheit der Vergütung
Die Vergütung für administrative Tätigkeiten muss angemessen und marktüblich sein. Der Vorstand dokumentiert die Grundlage der Vergütung anhand objektiver Kriterien, wie regionalen Vergütungsrichtwerten oder marktüblichen Stundensätzen.
4. Dokumentationspflicht und Transparenz: Alle genehmigten Vergütungen für administrative Tätigkeiten von Vorstandsmitgliedern sind schriftlich zu dokumentieren. Die Dokumentation umfasst die Angemessenheit der Vergütung und die Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Höhe und Art der Aufwandsentschädigungen.

Stand: 16.01.2025